

KV-Nr.: 646

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

PP Düsseldorf

KK 21

Jürgensplatz 5-7

40219 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 870 - 0

Fax: 0211 / 870 - 1

Tgb.-Nr. 50100-162538-10/5

Düsseldorf, 29.06.2010

Vermerk:

Am heutigen Tag vollstreckten der Unterzeichner und KOK Pohland den Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Düsseldorf, Az. 150 Gs 324/10, vom 28.06.2010 und durchsuchten die Wohnung des wegen gewerbsmäßigen Handels mit Betäubungsmitteln unter Verdacht stehenden Jürgen Bernards, Ellerkirchstr. 3, 40229 Düsseldorf.

Im Rahmen der Durchsuchung stieß der Unterzeichner in der Schublade des Küchenschrankes - neben diversen Utensilien zum Abwiegen und Verpacken von Rauschmitteln (Feinwaage, Folie, Snaptütchen, zwei Plastikkarten mit bräunlichen und weißen Anhaftungen) - auf eine schwarze Lederbrieftasche, deren Inhalt bzw. Karten ebenfalls auf Anhaftungen von Betäubungsmitteln überprüft werden sollten. In der Geldbörse befand sich ein auf den Namen **René Gerber** ausgestellter Personalausweis nebst Führerschein sowie EC-Karte. Auf Vorhalt gab der Beschuldigte Bernards an, das Portemonnaie gehöre seinen Mitbewohner, dem ebenfalls dort gemeldeten Thomas Ahlmann, der bei der Durchsuchung zunächst nicht zugegen war. Dieser habe die Geldbörse gestern in die Schublade gelegt. Woher sie stamme, könne er allerdings nicht sagen.

Im weiteren Verlauf der Durchsuchung erschien auch der oben genannte Thomas Ahlmann in der Wohnung. Da hinsichtlich der Geldbörse der Verdacht eines Diebstahls bestand, wurde ihm ein entsprechender Vorhalt gemacht. Nach ordnungsgemäßer Belehrung als Beschuldigter verweigerte er jede Einlassung zur Sache, erklärte sich jedoch mit der Sicherstellung der aufgefundenen Brieftasche einverstanden.

Ein im Anschluss an die Durchsuchung vorgenommener interner Datenabgleich ergab, dass Herr **René Gerber, wohnhaft Schirmerstr. 41, 40211 Düsseldorf**, bereits am 24.06.2010 Anzeige gegen unbekannt wegen Diebstahls seiner Geldbörse erstattet hat. Der Vorgang ist diesem Vermerk nachgeheftet.


Name/Dienstgrad
(Fohling, KOK)

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der richterliche Durchsuchungsbeschluss ordnungsgemäß beantragt, erlassen und vollstreckt worden ist. Von einem Abdruck der entsprechenden Unterlagen wird abgesehen.
Ebenso wird von einem Abdruck des Sicherstellungsprotokolls über die Geldbörse abgesehen.

PP Düsseldorf

PI Mitte • Polizeiwache Stadtmitte (Altstadt)
 Heinrich-Heine-Allee 17
 40213 Düsseldorf
 Tel.: 0211 / 870 - 0
 Fax: 0211 / 870 - 1



VAB	Dienststelle/Name/Amtsbezeichnung des aufnehmenden Beamten PI Mitte / Jelten / PHK
	Datum/Uhrzeit der Anzeigenerstattung 24.06.2010 / 11:30 Uhr

Tgb.:	Tagebuchnummer 50100 - 162514 - 10/5
VSD	Organisationseinheit/ Sachbearbeiter(in) PHK Jelten PKS-Schlüsselzahl

Strafanzeige

TAE	Straftat § 242 StGB u. a.		Versuch (TQU) <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja		
TTZ	Tatzeit 10:15 Uhr				
TTO	Tatort Zahnarztpraxis Dr. Kielius, Oststraße 123, 40210 Düsseldorf		SB		
Erlangtes Gut (Bei Schecks und Scheckkarten: Konto-Nr. und Geldinstitut) 1 schwarze Ledergeldbörse (Personalausweis, Führerschein, EC-Karte der Sparkasse Düsseldorf, ca. 30 € Bargeld)					
Beweismittel Zeuge Gerber					
TSE	Schadenssumme erlangtes Gut ca. 530 € Bargeld, Brieftasche im Wert von ca. 80 €				
Versicherung					
Spurensicherung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja am _____ durch _____					
PAR	Anlass	TV Tatverdächtige/r		Hinweisgeber/Zeuge	
PFN	Familienname	unbekannt		Gerber	
PGB	Geburtsname				
PVN	Vorname	René			
PGD	Geburtsdatum	19.03.1974			
PGO	Geburtsort	Düsseldorf			
PNA	Nationalität	deutsch			
PAT	Beruf	Versicherungsmakler			
PLA	wohnhaft	Schirmerstr. 41			
			40211	Düsseldorf	
	Telefon	privat	privat 0211 / 2094487		
		tagsüber	tagsüber 0170 / 5858322		

Sachverhalt:

Am 24.06.2010 gegen 11.30 Uhr erscheint Herr René Gerber und erklärt, er wolle eine Straftat anzeigen. Er schildert folgenden Sachverhalt:

"Ich habe heute Morgen um 09.30 Uhr den Zahnarzt Dr. Kielius auf der Oststraße 123 in Düsseldorf aufgesucht. Meine Jacke hatte ich dort an der Garderobe aufgehängt. Während der etwa einstündigen zahnärztlichen Behandlung muss jemand unbemerkt aus der Jacke meine schwarze Lederbrieftasche an sich genommen haben. Ich bin mir sicher, dass sich diese mit dem Geld und meinen Papieren in der Innentasche der Jacke befand. Das weiß ich so genau, weil ich noch bei Betreten der Praxis meine Krankenkassenkarte aus der Brieftasche genommen hatte, um sie der Sprechstundenhilfe vorzulegen. Danach habe ich die Karte wieder ein- und die Brieftasche zurück an ihren Platz gesteckt.

Auf Nachfrage:

"Die Brieftasche kann unmöglich aus der Jacke herausgefallen sein. Gerade um das zu vermeiden benutze ich nämlich nicht die seitlichen Außentaschen meiner Jacke, sondern stecke die Brieftasche stets in die durch einen Reißverschluss gesicherte Innentasche.

Als ich beim Verlassen der Praxis gegen 10.30 Uhr meine Brieftasche vermisste, habe ich sogleich mein Konto sperren lassen, musste jedoch feststellen, dass bei dem Geldautomaten der Sparkasse an der Berliner Allee, der ja nicht weit von meinem Zahnarzt entfernt ist, bereits um 10.20 Uhr von meinem Konto mit der entwendeten EC-Karte 500 € abgehoben worden waren."

Auf Nachfrage:

"Ich weiß, es war unvorsichtig von mir, aber wegen meines schlechten Zahlengedächtnisses hatte ich leider auch einen Zettel mit der PIN-Nummer in meiner Geldbörse aufbewahrt. Neben diesem Papier und der vom Dieb benutzten EC-Karte der Sparkasse befanden sich in der Brieftasche etwa 30 € Bargeld, mein Führerschein und Personalausweis. Die Geldbörse selbst hatte ich mir vor gut einem Monat für knapp 80 € gekauft."

Auf Nachfrage:

"Hinweise auf den Täter oder die Täterin habe ich nicht, da sich sehr viele Patienten im Wartezimmer aufhielten. Es handelt sich um eine Gemeinschaftspraxis von drei Zahnärzten. Auf meine Nachfrage gaben die in der Nähe der Garderobe sitzenden Personen an, ihnen sei nichts Besonderes aufgefallen. Vielleicht könnte Ihnen die Sprechstundenhilfe von Dr. Kielius nähere Auskunft über die gleichzeitig mit mir anwesenden Patienten geben.

Ich stelle jedenfalls Strafantrag wegen aller in Betracht kommender Delikte."


 (Jelten, PHK)

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß durchgeführten polizeilichen Vernehmung des Zeugen Gerber wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass seine Aussage inhaltlich den im Rahmen der Strafanzeige niedergelegten Angaben entspricht und keine weiteren Informationen enthält.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass ein Mitarbeiter der betreffenden Sparkassenfiliale an der Berliner Allee auf telefonische Nachfrage von PHK Jelten mitgeteilt hat, dass die dortigen Geldautomaten nicht videoüberwacht werden.

PP Düsseldorf
KK 21
Jürgensplatz 5-7
40219 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 870 - 0
Fax: 0211 / 870 - 1

Tgb.-Nr. 50100-162514-10/5
Düsseldorf, 05.07.2010

Zeugenvernehmung

Es erscheint um 12:05 Uhr auf der hiesigen Dienststelle der/die

Familienname, Vornamen, Geburtsname Schütte, Katrin, geb. Glahnes	
Beruf Zahnarzthelferin	Geb.-Datum 19.11.1985
Geburtsort, Kreis, Land Osnabrück	
Staatsangehörigkeit deutsch	
Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer Schinkelstr. 3, 40211 Düsseldorf	

Zur Sache:

Mir wurde eröffnet, dass ich in dem Ermittlungsverfahren gegen Thomas Ahlmann als Zeugin vernommen werden soll.

Ich wurde darüber belehrt, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt zu sein, wenn ich mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert bin.

Ich wurde auch darüber belehrt, dass ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich oder einen meiner Angehörigen einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde.

"Es ist richtig, dass ich in der Gemeinschaftspraxis der Dres. Kielius, Branschowsky und Parohl als Sprechstundenhilfe arbeite. Leider bin ich derzeit die einzige Kraft, so dass ich auch am Morgen des 24.06.2010 alleine im Rezeptionsbereich gearbeitet habe.

Wie von Ihnen telefonisch erbeten habe ich heute einen Ausdruck unseres elektronischen Terminkalenders von dem betreffenden Vormittag mitgebracht. Hieraus geht hervor, dass Herr Thomas Ahlmann am 24.06.2010 um 09.40 Uhr einen Termin bei Herrn Dr. Branschowsky hatte.

Obwohl an diesem Morgen - wie in letzter Zeit eigentlich immer - sehr viel los war, kann ich mich an Herrn Ahlmann sogar noch konkret erinnern. Er musste in letzter Zeit wegen einer überaus schmerzhaften Wurzelbehandlung mehrere Termine bei uns wahrnehmen. Am Morgen des 24.06.2010 war er, anders als sonst, sehr ungeduldig und fragte schon nach einer verhältnismäßig kurzen Wartezeit von etwa 10 Minuten nach, wann es denn endlich losginge. Obwohl ich ihn höflich bat, sich etwas zu gedulden, reagierte er recht unbeherrscht und hakte binnen weniger Minuten noch zweimal nach, ob er nun dran sei. Als ich ihn erneut zu verträsten suchte, murmelte er irgendetwas von "schlechter Organisation" und "Unverschämtheit" und verließ einfach die Praxis. Insgesamt kam er mir an diesem Morgen sehr unruhig und fahrig vor, als hätte er es wirklich brandeilig. Ich habe mir seine Ungeduld letztlich mit seinen starken Zahnschmerzen erklärt. Genau deshalb war ich aber auch so verdutzt, dass er dann einfach ohne Behandlung bzw. Alternativtermin gegangen ist. Bislang haben wir auch nicht wieder von ihm gehört."

Auf Nachfrage:

"Leider kann ich die Garderobe - wie ich auch schon Herrn Gerber auf seine Nachfrage erklärt habe - von meinem Platz an der Rezeption aus nicht einsehen. Sie befindet sich quasi um die Ecke in einer seitlichen Nische links vor

dem Eingang des Wartezimmers. Ob Herr Ahlmann die Geldbörse von Herrn Gerber also tatsächlich mitgenommen hat, weiß ich nicht."

Auf Nachfrage:

"Der Name Jürgen Bernards sagt mir nichts. Er findet sich auch nicht in unserem Kalenderauszug."

Auf Vorhalt eines Lichtbildes von Jürgen Bernards:

"Diese Person habe ich noch nie zuvor gesehen. Ich finde, er hat eine sehr auffällige Nase und recht starke Augenbrauen. Wenn er schon einmal bei uns in der Praxis gewesen wäre, könnte ich mich bestimmt an ihn erinnern."

Geschlossen:

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

Fohling
Name/Dienstgrad
(Fohling, KOK)

K. Schütte

(Katrin Schütte)

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Auszugs aus dem elektronischen Terminkalender wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dieser hinsichtlich Thomas Ahlmann den von der Zeugin beschriebenen Inhalt aufweist.

Aktenzeichen 50100-162514-10/5		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Fohling, KOK		
Sachbearbeitung Telefon 0211/870-0	Nebenstelle -9213	Fax - 2196

Polizeipräsidium Düsseldorf Jürgensplatz 5-7 40219 Düsseldorf

Herrn Thomas Ahlmann
Ellerkirchstr. 3
40229 Düsseldorf

Düsseldorf, 30.06.2010

Vorladung

Sehr geehrter Herr Ahlmann,

in der Ermittlungssache

Straftat wegen Diebstahls u.a. am 24.06.2010 zum Nachteil des Herrn René Gerber,
Schirmerstr. 41, 40211 Düsseldorf,

ist Ihre Vernehmung als Beschuldigter erforderlich.

Sie werden daher gebeten, am **Mittwoch, 14.07.2010, um 11 Uhr**

bei **der oben genannten Dienststelle KK 21, Zimmer 110**

vorzusprechen.

Im Falle der Verhinderung (z.B. berufliche Gründe, Krankheit) wird um rechtzeitige (telefonische) Mitteilung gebeten, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Bitte teilen Sie uns vorab mit, ob ein Dolmetscher (welche Sprache) benötigt wird.

Bei der schriftlichen Anordnung durch die Staatsanwaltschaft kann bei unentschuldigtem Fernbleiben die Vorführung angeordnet werden.

Bitte bringen Sie zusätzlich zu diesem Schreiben Folgendes mit:

Amtlichen Ausweis mit Lichtbild, Personalausweis oder Führerschein

Mit freundlichen Grüßen


Fohling
KOK

Fritsche & Kollegen GbR

Rechtsanwälte und Notare

RAe Fritsche · Bastionstr. 4 · 40213 Düsseldorf



Marie-Luise Fritsche
Rechtsanwältin und Notarin

Eduard Fritsche
Rechtsanwalt und Notar

Dr. Andreas Fritsche
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Claudia Siebert
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht

Bei Antwort oder Zahlungen bitte angeben
183/10 - AF/TA

Datum
12.07.2010



An das
Polizeipräsidium Düsseldorf
Jürgensplatz 5-7
- KK 21 -
40219 Düsseldorf

In dem Ermittlungsverfahren
50100-162514-10/5

bestelle ich mich unter Beifügung ordnungsgemäßer schriftlicher Vollmacht für den Beschuldigten.

Mein Mandant wird den von Ihnen für den 14.07.2010 anberaumten Vernehmungstermin nicht wahrnehmen. Er macht vielmehr von seinem gesetzlich verbürgten Schweigerecht Gebrauch.

Das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren beantrage ich schon jetzt gem. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Mangels aussagekräftiger Beweise ist ein Tatnachweis hinsichtlich meines Mandanten nicht zu führen. Insbesondere unterliegt die sichergestellte Geldbörse, von welcher mein Mandant mir berichtet hat, da sie anlässlich einer Durchsuchung in einem völlig anderen Verfahren, welches sich überhaupt nicht gegen meinen Mandanten richtete, in dessen Wohnung aufgefunden wurde, einem eindeutigen und umfassenden Verwertungsverbot.

Dr. Fritsche
(Rechtsanwalt)

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht wird abgesehen.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bezüglich des Beschuldigten Ahlmann ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

19.07.2010.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Im Falle einer Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten Anklage erhoben werden soll. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls; ein Vorschlag zum Strafmaß ist dabei entbehrlich.

Im Falle einer Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.

Es ist davon auszugehen, dass der Bundeszentralregisterauszug des Beschuldigten Ahlmann keine Eintragungen enthält.

Düsseldorf verfügt über ein Amts- und ein Landgericht.

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

A. Materiell-rechtliches Gutachten: Hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten Ahlmann

I. Erster Tatkomplex: Mitnahme der Geldbörse des G

Diebstahl gem. § 242 Abs. 1 StGB

Der Beschuldigte Ahlmann (B) könnte eines Diebstahls an der Brieftasche des Geschädigten René Gerber (G) i.S.d. §§ 170 Abs. 1, 203 StPO hinreichend verdächtig sein. Dann müsste B die Brieftasche des G, eine für ihn fremde bewegliche Sache, durch Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams weggenommen haben. Fraglich ist zunächst, ob B die Täterschaft nachgewiesen werden kann. Zwar hat er von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht und es gibt keine Tatzeugen. Jedoch wurde die dem G abhanden gekommene Brieftasche in der (auch) von B angemieteten Wohnung aufgefunden. Entgegen der Auffassung des Verteidigers dürfte die Geldbörse in zulässiger Weise als Augenscheinsobjekt in die Hauptverhandlung einzuführen sein. Die vorgenommene Durchsuchung war laut Bearbeiterhinweis auf Bl. 1 d. Aufgabentextes als Maßnahme gegenüber dem wegen Verstoßes gegen das BtMG verdächtigen Mitbewohner des B, Jürgen Bernards, rechtmäßig, vgl. § 102 StPO. Finden sich im Rahmen einer solchen Durchsuchung Gegenstände, die in keiner Beziehung zur konkreten Untersuchung stehen, aber auf die Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten (sog. "Zufallsfunde"), sind diese nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 StPO verwertbar. Da KOK Fohling die Brieftasche hier tatsächlich bei Gelegenheit der Durchsuchungsmaßnahme und nicht etwa aufgrund einer bewussten Suche nach Beweismitteln außerhalb des Durchsuchungsgegenstandes aufgefunden haben dürfte (zur Unzulässigkeit eines solchen Vorgehens vgl. Meyer-Goßner, StPO, 51. Aufl., 2008, § 108 Rn. 1) und diese keinem der in § 108 Abs. 2, 3 StPO genannten Verwertungsverbote unterliegen dürfte, ist die Tauglichkeit der sichergestellten Brieftasche als Beweismittel zu bejahen. Eine vorliegend nach § 108 Abs. 1 StPO grundsätzlich zulässige vorläufige Beschlagnahme durch die Beamten (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 108 Rn. 6) war aufgrund des Einverständnisses des B mit der Herausgabe und der damit möglichen Sicherstellung nach § 94 Abs. 1 StPO entbehrlich. Hinzu kommt, dass die Zeugin Schütte (S) in glaubhafter Weise bestätigt hat, B - nicht hingegen sein Mitbewohner - habe sich zur Tatzeit in der zahnärztlichen Praxis aufgehalten. Sie beschrieb sein Verhalten als unruhig und nervös. Schließlich passt ins Gesamtbild, dass er bestrebt war, sich möglichst schnell vom Tatort zu entfernen und die Praxis daher überstürzt und ohne Vornahme jeglicher Behandlung verließ. Die Mitnahme der Brieftasche durch B dürfte anhand der vorgenannten Indizien mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu beweisen sein.

Aufgrund der Aussage des G dürfte überdies davon auszugehen sein, dass B die Geldbörse tatsächlich durch eine Wegnahme an sich gebracht und diese nicht lediglich gefunden und unterschlagen hat. G hat auf plausible Weise geschildert, warum er mit Gewissheit erinnerte, seine Brieftasche zuvor in die durch einen Reißverschluss gesicherte Innentasche seiner Jacke gesteckt zu haben. Ein ungewollter Verlust in den Räumen der Arztpraxis oder in deren unmittelbarem Umfeld dürfte daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sein. Die Tatsache, dass B seine Jacke nebst Brieftasche an die Garderobe der Arztpraxis gehängt hatte, dürfte schließlich allein zu einer Gewahrsamslockerung geführt haben, denn nach der insoweit maßgeblichen allgemeinen Verkehrsanschauung dürfte er auch während der Zahnbehandlung weiterhin Gewahrsam an seinen Sachen gehabt haben. Auf den andernfalls eingreifenden generellen Gewahrsam der Inhaber der Arztpraxis, den B durch eine Mitnahme ebenfalls gebrochen hätte, dürfte es mithin gar nicht erst ankommen.

B dürfte auch vorsätzlich und mit der erforderlichen Absicht rechtswidriger Zueignung gehandelt haben. Zudem war sein Handeln rechtswidrig und schuldhaft, so dass er eines Diebstahls an der Brieftasche hinreichend verdächtig ist.

II. Zweiter Tatkomplex: Abhebung von 500 € mit der EC-Karte des G

1. Betrug gem. § 263 Abs. 1 StGB

Angesichts des engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen dem Verschwinden der Brieftasche und der Geldabhebung von 500 € dürfte B - trotz fehlender Videoprints - auch hinsichtlich des Einsatzes der EC-Karte hinreichend wahrscheinlich als Täter in Betracht kommen. Eine Strafbarkeit wegen Betruges gegenüber der Bank zum Nachteil des G dürfte indes daran scheitern, dass § 263 Abs. 1 StGB eine Täuschungshandlung gegenüber einem Menschen, d.h. die Einwirkung auf das Vorstellungsbild einer Person, voraussetzt (vgl. Fischer, 57. Aufl., 2010, § 263 Rn. 14).

2. Computerbetrug gem. § 263 a Abs. 1, 3. Var. StGB

B könnte jedoch eines Computerbetruges hinreichend verdächtig sein. In Betracht käme die 3. Variante des Beeinflussens des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unbefugte Verwendung von Daten. Der Wortlaut der Norm dürfte dabei nach zutreffender Auffassung so zu verstehen sein, dass der Datenverarbeitungsvorgang bei Beginn der Tathandlung noch nicht in Gang befindlich sein muss (vgl. Fischer, § 263 a Rn. 20 m.w.N.). Vielmehr dürfte auch das Ingangsetzen eines Datenverarbeitungsvorgangs selbst, welches hier durch Einstecken der EC-Karte und Eingabe der dazugehörigen PIN erfolgte, als stärkste denkbare Einwirkung eine tatbestandsmäßige Beeinflussung darstellen.

Letzterer dürfte überdies auf einer unbefugten Verwendung von Daten beruhen. Im Falle des Einsatzes einer durch Diebstahl erlangten Karte eines Dritten dürfte das Merkmal der "Unbefugtheit", welches nach Meinung der Rspr. (und weiter Teile der Lehre) wegen der Parallelität zu § 263 StGB "betrugsspezifisch" zu verstehen ist (vgl. Fischer, a.a.O., § 263 a Rn. 11 u. 12 a), unproblematisch erfüllt sein. Das Verhalten des B, der gegenüber einem "gedachten Bankangestellten" zumindest konkludent vorspiegelte, zu dem konkreten Abhebungsvorgang als Karteninhaber berechtigt bzw. zumindest von Letzterem ermächtigt zu sein, dürfte durchaus als täuschungsgleich zu werten sein.

Der (beeinflusste) Datenverarbeitungsvorgang dürfte zudem zu einem Vermögensschaden der Sparkasse i.H.v. 500 € geführt haben. Durch die Auszahlung des Geldes gelangte B in den Besitz des Geldes. Da es sich um eine unberechtigte Abhebung handelte, stand dieser vermögensmindernden Auszahlung der Bank kein Ausgleichsanspruch aus dem Girovertrag mit G nach §§ 675, 670 BGB zu, den sie in das Kontokorrentverhältnis zu ihrem Kunden hätte einbringen und damit diesem gegenüber hätte aufrechnen können. Ein möglicher Schadensersatzanspruch der Bank gegenüber G, der seine persönliche Geheimzahl entgegen der im Verkehr üblichen Sorgfalt schriftlich niedergelegt und gemeinsam mit der EC-Karte aufbewahrt hatte, würde insoweit lediglich zu einer nachträglichen Kompensation führen, die den Eintritt des Vermögensschadens nach allgemeinen Grundsätzen unberührt ließe. Die Annahme eines - in dieser Konstellation häufig vertretenen - Dreiecksbetruges zum Nachteil des G dürfte dagegen bereits deshalb ausscheiden, weil die Sparkasse mangels vertraglicher Grundlage im Falle des B als unberechtigtem Auftraggeber der Auszahlung nicht wirksam über das Vermögen des G verfügen können dürfte (so aber wohl Fischer, a.a.O., § 263 a Rn. 21). Überdies dürfte es jedenfalls an der notwendigen Stoffgleichheit zwischen dem ausbezahlten Geld und der - bei wirksamer Verfügung über das Guthaben des G gegebenen - Leistungsbefreiung der Bank, die die Kehrseite der Belastung des Kontos darstellen würde, fehlen.

B dürfte schließlich vorsätzlich und mit der erforderlichen Absicht stoffgleicher und rechtswidriger Bereicherung (zu eigenen Gunsten) gehandelt haben. Da Rechtswidrigkeit und Schuld ebenfalls zu bejahen sind, dürfte er sich mithin eines Computerbetruges hinreichend verdächtig gemacht haben.

3. Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten gem. § 266 b Abs. 1 StGB

Eine Strafbarkeit des B nach § 266 b Abs. 1 StGB dürfte dagegen ausscheiden, denn Täter dieses Sonderdelikts kann dem eindeutigen Wortlaut der Norm nach nur derjenige, dem die benutzte Karte vom Kreditinstitut überlassen wurde, d.h. der berechtigte Karteninhaber, sein (Fischer, a.a.O., § 266 b Rn. 13).

4. Diebstahl gem. § 242 Abs. 1 StGB

Unabhängig davon, ob die Scheine für B weiterhin fremd und damit taugliches Tatobjekt waren, dürfte ein Diebstahl zumindest am fehlenden Gewahrsamsbruch scheitern. Denn nach hier bevorzugter Auffassung dürfte die Bank bei äußerlich ordnungsgemäßer Bedienung des Geldautomaten und korrekter PIN-Eingabe ihr mechanisiertes tatbestandsausschließendes Einverständnis mit der Entnahme des Geldes erklärt haben (vgl. Fischer, a.a.O., § 242 Rn. 26 m.w.N.). Der Gewahrsamswechsel erfolgte mithin freiwillig, so dass ein hinreichender Tatverdacht insoweit ausscheidet.

5. Unterschlagung gem. § 246 Abs. 1 StGB

Ob B durch die Entnahme des Geldes den Tatbestand einer Unterschlagung verwirklicht hat oder ob die Bank das Geld zuvor an ihn übereignete, kann letztlich dahin gestellt bleiben, denn selbst wenn die Scheine wegen Annahme einer aufschiebenden Bedingung nach § 158 Abs. 1 BGB nicht gem. § 929 BGB in das Eigentum des B übergegangen wären, dürfte insoweit die Subsidiaritätsklausel des § 246 Abs. 1 a.E. StGB eingreifen. Da die Ansichnahme des Geldes als Manifestation des Zueignungswillens und der Eintritt des Vermögensschadens im Sinne des § 263 a StGB zeitlich zusammenfallen, dürfte § 246 StGB in jedem Falle hinter dem einen höheren Strafrahmen vorsehenden Computerbetrug zurücktreten.

B. Prozessuales Gutachten

Gegen B dürfte hinreichender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage i.S.v. § 170 Abs. 1 StPO wegen Diebstahls in Tatmehrheit mit Computerbetruges nach den §§ 242 Abs. 1, 263 a Abs. 1, 3. Alt., 53 StGB gegeben sein. Da B bislang strafrechtlich unbelastet ist und nur Vergehen in Rede stehen, dürfte die Verhängung einer Geldstrafe, jedenfalls aber keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von zwei Jahren zu erwarten sein, so dass Anklage vor dem Amtsgericht - Strafrichter - zu erheben sein dürfte, vgl. § 25 Nr. 2 VG. Naheliegender wäre im konkreten Fall die (alternative) Beantragung eines Strafbefehls i.S.v. § 407 Abs. 1 S. 2 StPO. Örtlich zuständig dürfte nach den §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 StPO das Amtsgericht Düsseldorf sein.